

Neustädter Kreisbote

gegründet 1818



Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Orla

11. März 2023 | Jahrgang 34 | Nummer 5

NEUSTÄDTER
MAL- UND ZEICHENZIRKEL

60
JAHRE

1963-2023



Bürgermeister
Weiße erhält
Rathausschlüssel
zurück

Seite 15



Märchenhaftes in
der Stadtbibliothek

Seite 17



Probealarm in
der Schloss-
schule

Seite 20





Veranstaltungen und Service

Veranstaltungskalender

Samstag | 11.03.2023 | 10.00 Uhr

Stadtbibliothek - Gerberstraße 2
Open Library - Samstagöffnung in der Stadtbibliothek von 10.00 - 17.00 Uhr mit verschiedenen Angeboten

Samstag | 11.03.2023 | 12.00 Uhr

Stadtbibliothek - Gerberstraße 2
Veranstaltung zur Open Library - Feennachmittag mit Magie, Zauberei und dem Mal- und Zeichenzirkel, der zeigt, wie man Einhörner, Kobolde, Zwerge, Elfen und Drachen malen kann und Puppentheater „Der gestiefelte Kater“ um 15.00 Uhr

Samstag | 11.03.2023 | 19.00 Uhr

Sport- und Festhalle - Friedhofstraße 1
2. Galaabend der Karnevalsgesellschaft Duhlendorf

Sonntag | 12.03.2023 | 10.30 Uhr

Katholische Kirche St. Marien - Triptiser Straße
Familiengottesdienst mit anschließendem Brunch im Pfarrhaus Neustadt

Montag | 13.03.2023 | 13.30 Uhr

Orlatal-Gymnasium - Pößnecker Straße 24
Anmeldewoche von 13.30 bis 16.00 Uhr

Montag | 13.03.2023 | 18.30 Uhr

Rathaussaal - Markt 1
Bau- und Umweltausschuss

Dienstag | 14.03.2023 | 13.30 Uhr

Orlatal-Gymnasium - Pößnecker Straße 24
Anmeldewoche von 13.30 bis 18.00 Uhr

Dienstag | 14.03.2023 | 19.00 Uhr

Gasthaus „Zur Linde“ - Breitenhain 12
Einwohnerversammlung Breitenhain-Strößwitz und Stanau

Mittwoch | 15.03.2023 | 13.30 Uhr

Orlatal-Gymnasium - Pößnecker Straße 24
Anmeldewoche von 13.30 bis 16.00 Uhr

Donnerstag | 16.03.2023 | 13.30 Uhr

Orlatal-Gymnasium - Pößnecker Straße 24
Anmeldewoche von 13.30 bis 18.00 Uhr

Freitag | 17.03.2023 | 9.30 Uhr

AugustinerSaal - Puschkinplatz 1
„Öffentlich privat. Das Bürgerhaus der Renaissance“ - Tagung der Historischen Kommission für Thüringen e. V. in Kooperation mit dem Förderverein für Stadtgeschichte e. V. mit verschiedenen Vorträgen zum Thema

Freitag | 17.03.2023 | 13.30 Uhr

Orlatal-Gymnasium - Pößnecker Straße 24
Anmeldewoche von 13.30 bis 16.00 Uhr

Freitag | 17.03.2023 | 19.30 Uhr

AugustinerSaal - Puschkinplatz 1
Abendvortrag der Tagung „Öffentlich privat. Das Bürgerhaus der Renaissance“ unter dem Titel „Neustadt an der Orla um 1500. Aus dem Alltag einer thüringischen Kleinstadt an der Zeitenwende“, Prof. Dr. Enno Bünz (Leipzig)

Sonntag | 18.03.2023 | 9.00 Uhr

Orlatal-Gymnasium - Pößnecker Straße 24
Anmeldewoche von 9.00 bis 11.00 Uhr

Samstag | 18.03.2023 | 9.00 Uhr

Sport- und Festhalle - Friedhofstraße 1
Hallen-Hochsprung-Meisterschaften - 24. bezirksoffene Neustädter und 29. SOK-Hallen-Hochsprung-Meisterschaften

Samstag | 18.03.2023 | 9.30 Uhr

AugustinerSaal - Puschkinplatz 1
„Öffentlich privat. Das Bürgerhaus der Renaissance“ - Tagung der Historischen Kommission für Thüringen e. V. in Kooperation mit dem Förderverein für Stadtgeschichte e. V. mit verschiedenen Vorträgen zum Thema

Samstag | 18.03.2023 | 19.00 Uhr

WOTUFA-Saal - Ziegenrücken Straße 6
Siegel Band + Jochen Ebert - Neil Young Abend

Dienstag | 21.03.2023 | 18.30 Uhr

Rathaussaal - Markt 1
Hauptausschuss

Mittwoch | 22.03.2023 | 08.00 Uhr

Grundschule Knau - Tag der offenen Tür

Donnerstag | 23.03.2023 | 14.00 Uhr

Museum für Stadtgeschichte - Kirchplatz 7
Schaudruckerei in Aktion - Lebendige Druckwerkstatt zwischen 1890 und 1950 erleben

Samstag | 25.03.2023 | 11.00 Uhr

Turnhalle Grundschule Knau - Schulstraße 5
Heimspiel Volleyball der 1. Männermannschaft SV Rot-Weiß Knau

Samstag | 25.03.2023 | 19.00 Uhr

WOTUFA-Saal - Ziegenrücken Straße 6
Monomann + Tom & Huck - Revoluzzer Rock mit M. Rhein & Kai Lutter von In Extremo + Brian Bosse (Freygang)

Sonntag | 26.03.2023 | 09.30 Uhr

Puschkinplatz 8
Tausch- und Beratungstag des Briefmarkenvereins - Fachkundige Beratung zu Briefmarken und Münzen für alle Interessierten

Donnerstag | 30.03.2023 | 19.00 Uhr

AugustinerSaal - Puschkinplatz 1
Sitzung des Stadtrates

Samstag | 01.04.2023 | 10.00 Uhr

Gutshof Rittergut Knau
Binden Osterkrone & Osterbrunnenbau

Donnerstag | 06.04.2023 | 19.00 Uhr

Katholische Kirche St. Marien - Triptiser Straße
Gründonnerstag - Hl. Messe vom Letzten Abendmahl

Samstag | 01.04.2023 | 22.00 Uhr

WOTUFA-Saal - Ziegenrücken Straße 6
LOVE 90s made by Jason Philips

Freitag | 07.04.2023 | 15.00 Uhr

Katholische Kirche St. Marien - Triptiser Straße
Karfreitag

Samstag | 08.04.2023 | 21.00 Uhr

Katholische Kirche St. Marien - Triptiser Straße
Karsamstag

Sonntag | 09.04.2023 | 10.30 Uhr

Katholische Kirche St. Marien - Triptiser Straße
Ostersonntag

Sonntag | 09.04.2023 | 14.00 Uhr

Gemeindehaus Dreba - Traditionelles Hammelkegeln

Montag | 10.04.2023 | 08.30 Uhr

Katholische Kirche St. Marien - Triptiser Straße
Ostermontag

Aktueller Vorverkauf von Veranstaltungskarten in der TouristInformation

Samstag, 25. März | 20.00 Uhr
WOTUFA-Saal
Monomann - Tom & Huck
VVK 20,00 €

Samstag, 1. April | 22.00 Uhr
WOTUFA-Saal
LOVE 90s made by Jason Philips
VVK 8,50 €

Samstag, 15. April | 20.00 Uhr
WOTUFA-Saal
Apfeltraum - Andi Valandi
VVK 17,00 €

Samstag, 21. April | 20.00 Uhr
WOTUFA-Saal
Gerhard Schöne - L'art de Passage
VVK 24,00 €

Freitag, 28. April | 19.30 Uhr
AugustinerSaal - Puschkinplatz 1
Musical-Highlights
VVK 22,00 - 18,00 € | VVK erm. 8,00 €
VVK Familienkarte 28,00 €

Samstag, 6. Mai
Sportplatz „Rote Erde Neustadt“
Spiel der Generationen: Neustadt (Orla) vs. Pößneck
VVK 1,00 €

Freitag, 2. Juni | 20.00 Uhr
Stadtpark - Am Friedensgarten
Klassik im Park mit Felix Reuter
VVK 22,00 € | VVK erm. 8,00 €

Samstag, 3. Juni | 19.30 Uhr
Stadtpark - Am Friedensgarten
Olaf Schubert - Hörspielpräsentationsgala
VVK Restkarten ab 25,00 €

Freitag, 17. November | 19.30 Uhr
AugustinerSaal - Puschkinplatz 1
Lisa Fitz - Dauerbrenner. Das große Jubiläumsprogramm
VVK 28,00 € - 8,00 €

Außerdem:
Individuelle, thematische Museumsführungen
Entdecken Sie das Lutherhaus oder das Museum für Stadtgeschichte bei einer thematischen Führung.

Ticketshop Thüringen
Tickets für Konzerte, Events und Veranstaltungen in Thüringen, die im Rahmen der Zeitungen TA, OTZ, TLZ angeboten werden.

Ticketshop EVENTIM
Tickets für Rock & Pop, Klassik, Musical, Sport, Comedy und mehr - deutschlandweit.

Ticketshop der Kreissparkasse Saale-Orla
Tickets für alle Konzerte und Veranstaltungen im Rahmen der kreisweiten Veranstaltungen der Kreissparkasse Saale-Orla.

Kulturgutscheine
für Veranstaltungen der Stadt sowie aller Veranstaltungsangebote über die TouristInformation und aller Ticketshops sowie für das Angebot von Souvenirs und Publikationen.

Notrufnummern und Havariedienste

Ärztlicher Notfalldienst 116 117

Polizei 110
Kontaktbereichsbeamter Neustadt
(03 64 81) 84 06 07 oder
(01 60) 96 99 49 47

Feuerwehr 112

Rettungsleitstelle Gera
(03 65) 8 38 93 91 00

Giftnotruf (03 61) 73 07 30

Frauenschutzhause
Rudolstadt (0 36 72) 34 36 59
Gera (03 65) 5 13 90
Schleiz (01 74) 5 64 70 19

Stadtwerke Neustadt (Orla)
(03 64 81) 24 74 7

Zweckverband Wasser/Abwasser
(0 36 47) 4 68 10 oder
(01 71) 3 66 23 25

Beratungsstellen

Diakonieverein e.V.
Familienberatungsstelle
(03 64 81) 5 19 84

Suchtberatungsstelle
(03 64 81) 5 19 86

Jugendhilfe, Bildungswerk Blitz e.V.
(03 64 81) 2 40 84 oder
(01 76) 23 31 34 07

**Behindertenberatung,
Behindertenverband
Saale-Orla-Kreis e.V.**
(0 36 47) 5 05 57 31

Volkssolidarität Pößneck e.V.
Schuldnerberatung
(0 36 47) 44 03 26

Impressum

Neustädter Kreisbote

Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Orla

Herausgeber: Stadt Neustadt an der Orla,
Markt 1, 07806 Neustadt an der Orla

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Neustadt an der Orla,
Herr Ralf Weißer, Markt 1, 07806 Neustadt an der Orla

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:
Die jeweiligen Verfasser

Verantwortlich für die Anzeigen:
Die jeweiligen Auftraggeber

Redaktion:
Fachdienst Kultur, Markt 1, 07806 Neustadt an der Orla
Telefon: (03 64 81) 8 50, Fax: (03 64 81) 8 51 04
E-Mail: presse@neustadtanderrorla.de
(v. i. S. d. P.: Ralf Weißer)

Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,
info@wittich-langewiesen.de,
www.wittich.de,
Tel. 0 (0 36 77) 2 05 00, Fax (0 36 77) 20 50 21
Zugang für Autoren: cms.wittich.de

Gesamtherstellung:
LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau
Jegliche Reproduktion, insbesondere der Anzeigen, ist nur mit schriftlicher
Genehmigung des Verlages gestattet.

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Orla erscheint 14-tägig (jeweils in der
geraden Woche) und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Neustadt an der
Orla und der Gemeinde Kospoda verteilt. Einzelnummern sind in der Touristin-

formation der Stadtverwaltung ebenfalls kostenlos erhältlich. Bei Bedarf können
Einzelnummern zum Preis von 2,20 EUR (inklusive Porto) beim Fachdienst Kultur,
Markt 1, 07806 Neustadt an der Orla, bestellt und abonniert werden.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Unterlagen und Fotos sowie die
Richtigkeit der erschienenen Beiträge übernehmen der Herausgeber und der
Verlag keine Gewähr und Haftung. Redaktionelle Änderungen der Beiträge
sind möglich. Die Stadt ist berechtigt, geliefertes Text- und Bildmaterial an
andere Veröffentlichungsorgane zu übermitteln.
Auflage: 6.024 Exemplare

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung
und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/
politische Gruppierung verantwortlich.

Open library mit Feen und Kobolden

Am Samstag, den 11. März 2023 geht es in der Stadtbibliothek von Neustadt an der Orla magisch einher. Von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr wird ein Feennachmittag mit Magie, Zauberei und einigen glitzernden Überraschungen gestaltet. Dabei begegnet man Einhörnern, Kobolden, Zwergen, Elfen und Drachen und lernt wie man diese fantasievoll zeichnet und malt. Zu Gast ist der Neustädter Mal- und Zeichenzirkel mit allerlei Pinsel, Farben und Ideen im Koffer.

Am gleichen Nachmittag erzählt und spielt Holla, die Waldfee, die Geschichte vom jüngsten Müllersohn, der nur einen Kater erbt und dabei doch das Glück fand. Das Puppentheater mit der beliebten Geschichte vom gestiefelten Kater beginnt um 15.00 Uhr. Zu beiden Veranstaltungen ist der Eintritt frei. Um Voranmeldung unter Tel. 036481/22901 oder stadtbibliothek@neustadtander-ola.de wird gebeten.

Der Tag mit Feen, Kobolden und dem gestiefelten Kater zwischen den Bücherregalen findet im Rahmen der monatlichen open library in der Stadtbibliothek statt. Das Haus ist an diesem Samstag von 10 bis 17 Uhr geöffnet.

Open library
Samstag | 11. März
10.00 bis 17.00 Uhr
Stadtbibliothek Neustadt (Orla)

Feen & Kobolde
zwischen den Bücherregalen

12.00 Uhr - 17.00 Uhr
Zeichenworkshop mit echten Profis:
Feennachmittag mit Magie, Elfen,
Kobolde und Drachen

15.00 Uhr
Puppentheater
Der gestiefelte Kater
mit Holla, die Waldfee

Wissenschaftliche Tagung in Neustadt

Öffentlich privat. Das Bürgerhaus der Renaissance in Thüringen

Zwischen 1530 und 1620 hat sich das Erscheinungsbild vieler thüringischer Städte sichtbar verändert: Es entstanden repräsentative Rathäuser, prächtige Kirchenbauten, Schlösser des Hohen und Niederen Adels und nicht zuletzt Bürgerhäuser, die vom Reichtum ihrer Besitzer kündeten. Voraussetzungen für diese baulichen Veränderungen waren ein allgemeines Bevölkerungswachstum, wirtschaftliche Blüte, die wachsende landesherrliche ‚Staatlichkeit‘, aber auch die Ausformung der christlichen Konfessionen. Was vielerorts bis heute sichtbar ist, harret allerdings noch einer eingehenden wirtschafts- und sozialhistorischen sowie kunst- und bauhistorischen Betrachtung. Aus diesem Grund führt die Historische Kommission für Thüringen in Kooperation mit dem Förderverein für Stadtgeschichte e.V. Neustadt an der Orla vom 17. bis 18. März 2023 eine wissenschaftliche Tagung durch.

Hierfür konnten ausgewiesene Historikerinnen und Historiker sowie Vertreter des öffentlichen Lebens gewonnen werden. Grußworte halten unter anderem der Bürgermeister der Stadt Neustadt an der Orla, Ralf Weiße, die Leiterin der Abteilung 4 „Kultur und Kunst“ der Thüringer Staatskanzlei, Elke Harjes-Ecker, der Vorstandsvorsitzende der Kreissparkasse Saale-Orla, Dirk Heinrich, und der Vorsitzende der Historischen Kommission für Thüringen, Prof. Dr. Werner Greiling.

Am 17. März, 19.30 Uhr, hält der renommierte Landeshistoriker Prof. Dr. Enno Bünz (Leipzig) den Abendvortrag zum Thema „Neustadt an der Orla um 1500. Aus dem Alltag einer thüringischen Kleinstadt an der Zeitenwende“. Darüber hinaus widmen sich im Verlauf der zweitägigen Konferenz 16 Beiträge verschiedenen Fragestellungen und Perspektiven zum Phänomen des Bürgerhauses und vergleichbarer Bauten der Renaissance.

Die Veranstaltung ist öffentlich und die Teilnahme ist kostenfrei. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen! Um verbindliche Voranmeldung wird gebeten! Ein detaillierter Veranstaltungsflyer ist in der Touristinformation im Lutherhaus erhältlich.

Veranstaltungsdaten:

17. März 2023: 9.30 Uhr - 16.00 Uhr (Grußworte und Vorträge Sektion I und II)

18. März 2023: 9.00 Uhr - 13.30 Uhr (Vorträge Sektion III und IV)

Öffentlicher Abendvortrag: 17. März 2023, 19.30 Uhr

Tagungsort: AugustinerSaal

Kabinettausstellung

Dort ist unser Ziel, dort oben!

Freimaurerei in Neustadt an der Orla



Wir suchen Dich, wir suchen Sie - Unterstützung für die Stadtbibliothek gefragt

Der „Freunde der Stadtbibliothek Neustadt an der Orla e. V.“ hofft, dass sich seine Existenz als Förderverein der städtischen Bibliothek inzwischen herumgesprochen hat; wenigstens dahingehend, dass wir die Betreiber des Ladengeschäfts „Zur Bücherwaage“ in der Marktstraße 7 sind, in dem es stets am letzten Donnerstag des Monats die Möglichkeit zum Bücherkauf aus einem breiten Sortiment für den Preis von 2,00 € pro Kilogramm gibt, wobei auch Bücherspenden abgegeben werden können. Neben diesem Aufbringen von Geldern für die Stadtbibliothek unterstützen

wir auch deren Veranstaltungsorganisation und -durchführung personell. Es gibt aber noch mehr Möglichkeiten, sich für diesen städtischen Hort des Wissens einzusetzen, etwa als Engagierte mit Tagesfreizeit, die Veranstaltungen der Bibliothek mitgestalten könnten: Kindern vorlesen, gemeinsam basteln, von früher erzählen oder ihnen bei den Hausaufgaben helfen sind nur einige Möglichkeiten, Fähigkeiten und Wissen an die Jüngsten weiterzugeben. Falls sich jemand davon angesprochen fühlen sollte, würden wir uns sehr freuen und stehen stets unter

freundederstadtbibliothek_n_a_d_o@posteo.de zur Verfügung. Daneben gilt es die nächsten Veranstaltungen in der „Bücherwaage“ im Auge zu behalten: Am 30.03. und 27.04. soll es von 16.00 bis 18.00 Uhr wieder den monatlichen Bücherverkauf wie auch die Möglichkeit zur Abgabe von Bücherspenden geben. Für den 21.04., 18.30 Uhr, ist eine noch weiter anzukündigende kurzweilige Lesung aus den Werken des römischen Autors Lukian von Samosata (2. Jh. n. Chr.) in den Räumlichkeiten geplant. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Dr. Hansjoachim Andres

Nachrichten aus dem Rathaus

Sondernutzung auf öffentlichen Flächen für Gewerbetreibende

In den vergangenen zwei Jahren wurden aufgrund der Corona-Pandemie keine zusätzlichen Gebühren für die Gewerbetreibenden erhoben. Die Gebührenbefreiung endete zum 31.12.2022.

Für das Jahr 2023 müssen alle Werbeaufsteller und Fahrradstände gemäß der Sondernutzungssatzung der Stadt Neustadt an der Orla wieder ordnungsgemäß beantragt werden. Die Beantragung erfolgt im Bürgerbüro der Stadt Neustadt an der Orla.

Den Antrag hierzu finden Sie im Internet unter www.neustadt-anderorla.de oder erhalten diesen im BürgerService. Die jährlich wiederkehrenden Anträge sind bis spätestens 31.12. für das nächste Kalenderjahr schriftlich einzureichen.

Susann Jäcklin
FD Ordnung

Die Stadt Neustadt an der Orla ist eines der wirtschaftlichen und kulturellen Zentren des Orlatals mit rund 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Gestalten Sie diese Stadt mit und übernehmen Sie in der Stadtverwaltung Verantwortung als...

- ➔ Student Bauingenieurwesen (m/w/d)
- ➔ Auszubildender zum Fachinformatiker (m/w/d)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.
Die Ausschreibungen finden Sie unter www.neustadtanderorla.de.

Bunte Bücherkiste des Projektes „Demokratie lesen!“ für die Stadtbibliothek

Interessante Bücher zum Thema Demokratie wechselten am 23. Februar ihren Standort. Robert Weiß von der Koordinierungs- & Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie im Saale-Orla-Kreis übergab den kleinen Wanderbestand der Stadtbibliothek, unterstützt von Prof. Dr. Werner Greiling, der als Neustädter Vertreter des Begleitausschusses zugegen war.

Die Partnerschaft für Demokratie im Saale-Orla-Kreis fördert Projekte, die sich für eine demokratische, partizipative und vielseitige Kultur einsetzen. Über 30 Buchtitel zu Toleranz, Menschenrecht, demokratische Werte, Gemeinschaft, Vielfalt, Rassismus und gesellschaftliche Teilhabe können nun in der Stadtbibliothek ausgeliehen werden. Alle Titel werden in den Katalog aufgenommen. Damit sind sie für die Dauer der Leihgabe als Bestand nachgewiesen und können online recherchiert werden.

Astrid Götze
FD Kultur



Bürgerberatertage zum Glasfaserausbau

Im März 2023 startet der Ausbau eines hochmodernen Glasfasernetzes in der Kernstadt von Neustadt an der Orla und den Ortsteilen Moderwitz, Neunhofen und Lichtenau.

An jedem Grundstück im Ausbaugbiet besteht die Möglichkeit, einen kostenlosen Glasfaser-Hausanschluss installieren zu lassen. Dazu ist es lediglich erforderlich, sich bei der Deutschen Telekom für einen Glasfaseranschluss zu registrieren und einen Glasfasertarif zu buchen.

Im Auftrag der Deutschen Telekom sind aber auch ab diesem Zeitpunkt autorisierte Vertriebsmitarbeiter unterwegs, welche die Bürger auf Wunsch beraten.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den eigens dafür eingerichteten Bürgerberatertag in den Räumen der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla zu nutzen. Dieser findet an jedem Freitag, in der Zeit von 14 Uhr bis 17 Uhr im barrierefreien Beratungsraum des Verwaltungsgebäudes Markt 2, 07806 Neustadt an der Orla statt. Der Beratertag wird voraussichtlich bis 21.04.2023 durchgeführt. Auch wenn Sie keinen Glasfaseranschluss wünschen oder es für Sie nicht in Frage kommt, einen Anbieterwechsel zur Telekom vorzunehmen, wird an Ihrem Grundstück ein Anschluss für eine spätere Inbetriebnahme vorgesehen. In dem Fall, dass Sie oder ein Nachkomme erst zu einem späteren Zeitpunkt die Entscheidung treffen, den Anschluss ins Haus legen zu lassen, ist es dann nicht mehr erforderlich, den Straßenraum zu öffnen.

*Simone Schmidt
Stabsstelle*

Nachruf

Tiefbetroffen erhielten wir die Nachricht vom Tod der ehemaligen Bürgermeisterin des Ortsteiles Linda der Stadt Neustadt an der Orla

Frau Ingrid Schulz.



Frau Schulz war von 1983 bis 1994 hauptamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Linda. Bis zum 31.12.2019 übte sie das Amt als ehrenamtliche Bürgermeisterin aus. Mit Eingemeindung der Gemeinde Linda in die Stadt Neustadt an der Orla war sie bis zum Ausscheiden aus gesundheitlichen Gründen am 30.06.2022 Ortsteilbürgermeisterin.

Mit großem Engagement setzte sie sich stets für eine kontinuierliche sowie zukunftsorientierte

Entwicklung der Gemeinde Linda ein. Während ihrer fast 40-jährigen aktiven kommunalpolitischen Arbeit stellte sie die Interessen ihres Heimatortes immer in den Vordergrund und investierte viel Kraft sowie Lebenszeit in das Ehrenamt zum Wohle der Gemeinde.

Mit ihr verlieren wir einen verantwortungsbewussten und liebenswerten Menschen, der sich in herausragender Weise um die Gemeinde Linda und um das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht hat. Sie wird uns fehlen.

In stillem und dankbarem Gedenken

*Bürgermeister Ralf Weiße
Ortsteilbürgermeister von Linda Frank Oertel
Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla
sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung*



AMTLICHE MITTEILUNGEN

DER STADT NEUSTADT AN DER ORLA

11. März 2023

Nummer 5/2023

34. Jahrgang

Beschlüsse aus der 25. Sitzung des Stadtrates vom 09.02.2023

öffentlicher Teil:

SRS/339/25/2023

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift aus der 24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Orla vom 08.12.2023 (öffentlicher Teil).

SRS/340/25/2023

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla beschließt das vorliegende Radverkehrskonzept in der Fassung vom 05.12.2022.

SRS/341/25/2023

Der Stadtrat beschließt die Vergabe von Leistungen zur „Wettbewerbsbetreuung Planerwettbewerb 6. Thüringer Landesgartenschau 2028“ an das Planungsbüro fagus - Fachgesellschaft für Umweltplanung und Stadtentwicklung mbH, Hauptstraße 9, 04416 Markkleeberg zu einer anteiligen Angebotssumme in Höhe von 28.952,70 EUR brutto.

SRS/342/25/2023

Der Stadtrat beschließt die Änderungen und Ergänzungen zum Beschluss SRS/311/21/2022 der Verwaltungskostensatzung der

Stadt Neustadt an der Orla auf Empfehlung der Rechtsaufsichtsbehörde.

SRS/343/25/2023

Der Stadtrat beschließt die geänderte Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Orla durch die Fraktion „Bündnis für Neustadt“:

Ausschuss Bildung, Kultur und Soziales:

Mitglied: Prof. Dr. Werner Greiling, Vertreter: Pascal Weiser

Mitglied: Janet Züchner, Vertreter: Helmut Gumpert

Finanz- und Liegenschaftsausschuss:

Mitglied: Danny Will, Vertreter: Ina Ricke

Mitglied: Pascal Weiser, Vertreter: Janet Züchner

nichtöffentlicher Teil:

SRS/344/25/2023

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift aus der 24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Orla vom 08.12.2022 (nicht-öffentlicher Teil).

Verwaltungskostensatzung der Stadt Neustadt an der Orla

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla in der Sitzung vom 9. Februar 2023 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Die Stadt Neustadt an der Orla erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer städtischer Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
- (5) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen: Eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung. Sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.
 2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
 3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
 2. aufgrund des Verhaltens einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
 - b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß, gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
 2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,

6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Einwohnerantrages, des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids nach ThürEBBG sowie
10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80 a VwGO (aufschiebende Wirkung / vorläufiger Rechtsschutz).

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
 2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
 3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) - Landesbetriebe / Sondervermögen - in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v. H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung

noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Stadt Neustadt an der Orla.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde gelegt.

(5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

§ 8

Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 9

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

§ 10

Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,

3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,

4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,

5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie

6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.

(3) Auslagen nach § 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 11

Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

§ 12

Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages bzw. mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13 Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(6) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 14 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.

(2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 15 Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 16 Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Neufassung vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053).

§ 17 Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabebefähigung).

§ 18 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

§ 19 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Neustadt an der Orla vom 14.01.2002 außer Kraft.

Neustadt an der Orla, den 28.02.2023
gez. Ralf Weiße
Bürgermeister

Anlage: Kostenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung der Stadt Neustadt an der Orla

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sich schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Kostenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung der Stadt Neustadt an der Orla vom 28.02.2023

A Allgemeine Verwaltungskosten

I. Gebühren

1. **Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen** 5,00 € bis 5.000,00 €
2. **Auskünfte, Akteneinsicht**
 - a) schriftliche / mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen nach Zeitaufwand (Siehe Nr. A I.4.)
 - b) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger u.ä. außerhalb eines anhängigen Verfahrens
je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw. 4,00 € bis 8,00 €
wenn die Einsichtnahme nur unter Aufsicht erfolgen kann nach Zeitaufwand (Siehe Nr. A I.4.)
 - Zuschlag bei bereits archivierten Akten und Unterlagen 4,00 €
Zuschlag für die Versendung von Akten und Unterlagen je Sendung 15,00 €
3. **Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse**
 - a) Beglaubigungen von Unterschriften 8,00 €
 - b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. die die Behörde selbst hergestellt hat (je Urkunde) 4,00 €
in anderen Fällen (je Seite) 1,00 € / mind. 8,00 €
 - c) Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art 5,00 € bis 100,00 €
4. **Gebühren nach Zeitaufwand**
Diese werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Erbringung der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.
Die Gebühr nach Zeitaufwand **beträgt je Viertelstunde** bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für
 - a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 19,50 €
 - b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 16,00 €
 - c) für alle übrigen Beschäftigten 13,00 €
 - d) Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der Dienstzeit zzgl. 25 % der Kosten für 4 a) bis c) mindestens 15,00 €

II. Auslagen

1. **Schreibauslagen, Fotokopien**
 - a) Anfertigen von Kopien bis DIN A3
für die ersten 50 Seiten 0,50 €
für jede weitere Seite 0,15 €
 - b) schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird
je angefangene Seite 1,50 €
 - c) Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform je Datei 1,50 €
 - d) schwierige Abschriften aus fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten
je angefangene Seite nach Zeitaufwand (Siehe Nr. A I.4.)
 - e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonst. Kommunalen Vordrucken
je angefangene Seite 0,75 €

B Besondere Verwaltungskosten**1. Verwaltung / Vergabestelle**

Versand von Angebotsunterlagen 5,00 bis 30,00 €

2. Finanzverwaltung

a) Ausstellung von abgabenrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen 10,00 €
 b) Hundesteuermarke 10,00 €
 c) Ersatz einer Hundesteuermarke 10,00 €
 d) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben 10,00 € bis 15,00 €
 e) Anmahnung rückständiger Beträge nach ThürVwZVGKostO

3. Liegenschaften / Grundstücksverwaltung

a) Auszüge aus der digitalen Stadtgrundkarte sowie Luftbildauszüge
 als Schwarz-Weiß-Druck pro Seite 10,00 €
 als Farbdruck pro Seite 10,00 €
 Bereitstellung von Vektordaten auf Datenträger 25,00 €
 b) schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes 30,00 €
 c) Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes für jedes Grundstück 30,00 €
 d) Rücknahme von Anträgen auf Grundstückskauf nach erteiltem Beschluss des Stadtrates 250,00 - 500,00 €
 e) Gebühr über die Vergabe von Hausnummern 50,00 €
 f) Genehmigung zur Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück 20,00 €
 zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück 10,00 €
 g) Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu teilende Grundstück 20,00 €
 h) Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 Bau GB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt wird 10,00 €
 i) Eintragung von Dienstbarkeiten 50,00 - 350,00 €

4. Stadtplanung / Stadtsanierung / Bauordnung / Bauangelegenheiten

1. a) Bescheinigung über Anliegerleistungen 10,00 €
 b) schriftliche Auskunft über Erschließungsstand 10,00 €
 c) Angabe zu Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben 25,00 €
 d) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang 5,00 € bis 150,00 €
 e) Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung 5,00 € bis 100,00 €
 f) Befreiung von den Festsetzungen einer nach dem Ortsrecht geltenden Satzung / pro Befreiung 75,00 €
 g) Bearbeitung eines Bauantrages nach unerlaubtem Baubeginn 50,00 € bis 250,00 €
 h) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 142 Abs. 8 Telekommunikationsgesetz 70,00 € bis 130,00 €
2. Aufbruchgenehmigungen
 a: punkthafte Aufbrüche bis 10 m² 20,00 €
 b: flächenhafte Aufbrüche 75,00 €
 c: Aufbrüche in Grünflächen 25,00 €
3. Genehmigung von Bordsteinabsenkungen (Einfahrten u.ä.) 15,00 €
4. Auszüge und Kopien von Bebauungsplänen und Begründungen für Bauherren, wenn sie differenziert zusammengestellt werden für das Bauvorhaben, auch elektronisch 10,00 €
5. Erklärung der Stadt zur Genehmigungsfreistellung für Wohngebäude und Nebenanlagen (§ 61 ThürBO) nach Zeitaufwand (Siehe Nr. A I.4.)
6. Erklärung der Stadt gemäß § 61 ThürBO für einzeln beantragte Nebengebäude und Garagen nach Zeitaufwand (Siehe Nr. A I.4.)
7. Bauanfragen nach Zeitaufwand (Siehe Nr. A I.4.)
8. Erteilung des sanierungsrechtlichen Bescheides für Baumaßnahmen, die keiner Baugenehmigung bedürfen 30,00 €

- | | | |
|-----|--|-------------------------------------|
| 9. | Erteilung des sanierungsrechtlichen Bescheides zur Genehmigung einer Grundschuld oder Hypothek | 25,00 € |
| 10. | Negativzeugnis bei Bestellung einer Grundschuld für Sanierungsmaßnahmen | 10,00 € |
| 11. | Erteilung des sanierungsrechtlichen Bescheides zur Genehmigung eines Kaufvertrages | nach Zeitaufwand (Siehe Nr. A I.4.) |
| 12. | Genehmigung zur vorzeitigen Entlassung aus dem Sanierungsgebiet | nach Zeitaufwand (Siehe Nr. A I.4.) |
- 5. Ordnungsangelegenheiten**
- | | | |
|----|---|---------------------|
| a) | Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung | 5,00 € bis 250,00 € |
| b) | Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr | |
| | Fundsachen im Wert bis zu 10,00 € | 1,00 € |
| | Fundsachen im Wert über 10,00 € bis 25,00 € | 1,50 € |
| | Fundsachen im Wert über 25,00 € bis 50,00 € | 2,00 € |
| | Fundsachen im Wert über 50,00 € bis 150,00 € | 6% |
| | für den Mehrwert zusätzlich höchstens | 2% |
| | bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden. | |
| c) | ordnungsbehördliche Erteilung einer Bestattungserlaubnis | 5,00 € |
| d) | Zulassung gewerblicher Betätigung auf Friedhöfen | 5,00 € bis 150,00 € |
- 6. Baumschutzangelegenheiten**
- | | | |
|--|--|-------------------|
| | Gebühr für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen gemäß Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Neustadt an der Orla §§ 5 und 6 | je Antrag 35,00 € |
|--|--|-------------------|

Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG (Flurbereinigungsverfahren Finkenmühle, Az.: 2-1-0040)

- Im Flurbereinigungsverfahren Finkenmühle, Saale-Orla-Kreis, wird die Ausführung des durch die Nachträge I und II geänderten Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) angeordnet.
 - Mit dem 15.03.2023 tritt der neue Rechtszustand ein. Die nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums enden mit diesem Zeitpunkt.
 - Anträge, die Ansprüche nach § 70 FlurbG aus einem Pachtverhältnis zum Gegenstand haben, sind gemäß § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gera zu stellen.
 - Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) angeordnet.
 - Ein Abdruck dieser Ausführungsanordnung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang von Besitz und Nutzung regeln, liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung
 - im Bürgerservice (im Rathaus) der Stadtverwaltung Neustadt (Orla) (Markt 1, 07806 Neustadt an der Orla)
 - im Versammlungsraum der Verwaltungsgemeinschaft Senenplatte (Schleizer Straße 17, 07907 Oettersdorf) für die Gemeinden Dittersdorf, Neundorf, Plothen, Pörmitz und Volkmannsdorf
 - in der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück (Pößnecker Straße 2, 07389 Ranis) für die Gemeinden Eßbach, Keila, Peuschen, Schöndorf und Ziegenrück
 - im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg (Am Türkenhof 5, 07381 Oppurg) für die Gemeinden Grobenreuth, Oberoppurg, Quaschwitz und Weira jeweils zu den geltenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
- Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem
- Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation,
Flurbereinigungsbereich Gera,
Burgstraße 5, 07545 Gera
- einzu legen.
Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.
- Gera, 16.02.2023
Im Auftrag
gez. Cöster
Referatsleiter Flurbereinigungsbereich
- Datenschutzrechtlicher Hinweis**
Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.
Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/daten-schutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Ausschreibung

Die Stadt Neustadt an der Orla als Eigentümerin verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgende Liegenschaft zum Höchstpreis:

Gemarkung Knau, Flur 6, Flst.Nrn. 355/31 und 781/5 (Miteigentumsanteil)

Hainweg 29, OT Knau

Eigentumswohnung Nr. 7 mit ca. 115,80 m² Wohnfläche

Mindestgebot: 30.000,00 €

Vom Käufer sind zudem die Kosten für das Wertgutachten (1.971,68 €) sowie alle mit dem Verkauf anfallenden Kosten zu übernehmen.

Die Wohnung befindet sich im Dachgeschoss eines zweigeschossigen Mehrfamilienhauses und ist derzeit vermietet.

Das vorliegende Wertgutachten kann vor Abgabe eines Angebotes nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Nähere Angaben erhalten Sie unter www.neustadtanderorla.de - Schnellnavigation Stadt/Bekanntmachungen/öffentliche Ausschreibungen oder unter Tel. 036481-850 Abteilung FD GLM / Liegenschaften. Ihr Angebot senden Sie bitte bis zum 14.04.2023 im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „ETW Knau - Hainweg 29“ an die Stadtverwaltung Neustadt an der Orla, Markt 1, 07806 Neustadt an der Orla.

Die Entscheidung über den Verkauf trifft der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla.

Die Stadt Neustadt an der Orla ist nicht verpflichtet, an den Höchstbietenden oder überhaupt zu verkaufen.



Standesamtliche Nachrichten

Sterbefälle

Liane Meyer geb. Zschache, zuletzt wohnhaft in Neustadt an der Orla, ist im Alter von 100 Jahren am 14.02.2023 verstorben.

Helga Kraus geb. Illner, zuletzt wohnhaft in Neustadt an der Orla, ist im Alter von 87 Jahren am 15.02.2023 verstorben.

Erika Neubert geb. Oertl, zuletzt wohnhaft in Neustadt an der Orla, ist im Alter von 86 Jahren am 21.02.2023 verstorben.

Ingrid Schulz geb. Stöckel, zuletzt wohnhaft in Neustadt an der Orla (OT Linda), ist im Alter von 74 Jahren am 25.02.2023 verstorben.

Hildegard Wohlgeschmack geb. Weisser, zuletzt wohnhaft in Neustadt an der Orla, ist im Alter von 84 Jahren am 25.02.2023 verstorben.

Ilse Michel geb. Berg, zuletzt wohnhaft in Neustadt an der Orla, ist im Alter von 89 Jahren am 27.02.2023 verstorben.

Aus dem Stadtgeschehen

Der Schlüssel ist zurück im Rathaus

Zum 69. Mal endete die fünfte Jahreszeit wieder am Aschermittwoch und so hat Bürgermeister Ralf Weiße den Rathaussschlüssel traditionell von den Narren der Karnevalsgesellschaft „Duhendorf“ Neustadt/Orla e.V. zurückerhalten.

Nach zwei Jahren Pause blicken nun alle sehr zufrieden auf die diesjährige Karnevalssession in Duhendorf zurück, die endlich wieder mit zahlreichen Gästen gefeiert werden konnte.

Die Duhendorfer freuen sich nun auf die kommende Session, die wieder etwas besonderes sein wird, denn es wird das 70. Jubiläum der Karnevalsgesellschaft hier in Duhendorf bzw. in Neustadt an der Orla sein.



Lars Kühn (Innenminister, Duhendorfer Elferrat) mit Ralf Weiße (Bürgermeister)

Im Land der Tausend Teiche passierte 2022 ein ganze Menge

Wie schon in den vergangenen Jahren als schöne und wichtige Tradition etabliert, möchten die Bürgerinitiative Plothener Teichgebiet (BI) und die in der Teichregion tätige Thüringer Landgesellschaft (ThLG) gemeinsam darüber informieren, welche Aktivitäten und Vorhaben im Jahr 2022 im Teichgebiet stattgefunden haben und welche Maßnahmen in diesem Jahr in Vorbereitung sind.

Das Jahr 2022 begann mit der Umgestaltung der Uferlinie an der Jugendherberge Plothen. Der jahrelange Wellenschlag des Hausteiches hatte einem Betonpodest und den vorhandenen Holzpalisaden stark zugesetzt. Zur Beseitigung der Unfallgefahr für spielende Kinder wurden diese Palisaden und das Podest komplett zurückgebaut. Für die Neugestaltung entscheiden sich die Beteiligten für eine Ufersicherung mittels Vegetationsfaschinen. Der Vorteil an dieser Bauweise ist, dass die Pflanzen mit ihren Wurzeln und krautigen Bestandteilen zu einer langfristigen Sicherung der Uferlinie beitragen werden.



Neue Uferbepflanzung an der Jugendherberge Plothen (Foto: Theresia Linke)



Baustraße an der Jugendherberge Plothen (Foto: Stephan Umbach)

Seit Juli 2022 führte die ThLG im Zuge der Eigenüberwachung in einem 14-tägigen Rhythmus Begehungen an den freistaatseigenen Teichen durch, die ein Mindestfassungsvermögen von mehr als 100.000 m³ aufweisen. In einer dieser Begehungen wurde eine Sickerstelle auf der Luftseite des Alten Teiches festgestellt, auf die zeitnah reagiert werden muss. Bis Ende Februar dieses Jahres mussten deshalb einige Bäume im Bereich der Sickerstelle auf der Luftseite des Dammes gefällt werden. Ziel ist, im ersten Quartal 2023 ein Sickerprisma und eine Drainage einzubauen, damit die Stabilität des Dammes und die Sicherheit der Verbindungsstraße zwischen Plothen und Knau weiterhin gewährleistet sind.



Sickerstelle am Alten Teich (Foto: Theresia Linke)

Für den Alten Teich werden in der ersten Jahreshälfte 2023 ergänzend Fachplanungen ausgeschrieben, da der gesamte Damm und die technischen Bauwerke in die Jahre gekommen sind und zum Teil starke Mängel aufweisen. Die Instandsetzung dieses wichtigen Teichdammes ist neben der Sanierung des Hausteichdammes mit einer hohen Priorität verbunden. Nachdem die Planungen in diesem und im nächsten Jahr abgeschlossen sind, soll mit der Umsetzung der Maßnahmen - bei Vorliegen der notwendigen Haushaltsmittel - nach dem Abfischen im Jahr 2024 begonnen werden.

Aber auch für den Hausteichdamm werden bereits 2023 verschiedene Fachplanungen ausgeschrieben und erstellt. Der Damm weist in der Wasserwechselzone zum Teil starke Erosionen auf (Auskolkungen), die den historischen Baumbestand gefährden. Geplant ist, Instandsetzungsarbeiten am größten Teich der Teichregion mittelfristig vorzunehmen, die nicht nur den Damm, sondern auch das Pfahlhaus betreffen werden. Ein Statiker überprüft aus diesem Grund derzeit diese besondere denkmalgeschützte Holzkonstruktion, um Handlungsempfehlungen zu erarbeiten.

Anfang 2023 mussten einige Baumfällungen am Fürstenteich an der Zufahrt zum Campingplatz vorgenommen werden. Die trockenen Sommer der letzten Jahre haben auch dem Baumbestand des Teichgebietes stark zugesetzt. Durchgeführte Baumkontrollen Ende des vergangenen Jahres ergaben, dass eine Vielzahl der Bäume am Fürstenteich, Hausteich und Mahlteich Trockenschäden aufweisen. Das Schadensbild ist dabei vielfältig und reicht vom kompletten Absterben, über Wipfeldürre in den Baumkronen bis zu vermehrter Totholzbildung.

Noch bis Ende März werden deshalb Baumpflegearbeiten im Teichgebiet durchgeführt, damit an den freistaatseigenen Wander- und Verkehrswegen die Verkehrssicherheit für Besucher weiterhin gegeben ist.

Weitere Sicherungsmaßnahmen führte die ThLG an der Uferlinie der Teichgruppe in Bucha durch. Zudem leistete sie wichtige Vorarbeiten zur Instandsetzung des Bewirtschaftungsplatzes am Fürstenteich. Die Umsetzung, bei der der Rückbau und die Erneuerung des Bewirtschaftungsplatzes erfolgen wird, soll in Abstimmung mit dem Fischereipächter nach dem Abfischen im Herbst diesen Jahres geschehen.

Seit 2012 werden im Land der Tausend Teiche regelmäßig Teich- und Grabenschauen durchgeführt. Durch die Corona-Pandemie

wurden die gemeinsamen Begehungen in den letzten zwei Jahren jedoch erschwert. Dennoch gelang es, dass im Herbst 2022 wieder vier Teich- und Grabenschauen mit den Akteuren stattfinden konnten. Die Teilnehmer nahmen dabei den Rommelteich mit seinen Zuläufen, den Alten Teich, die Hielteichgruppe und einen Teil des Alten Naturschutzgebietes in Augenschein. Insbesondere in Zusammenarbeit mit der Natura 2000 Station „Auen, Moore, Feuchtgebiete“, dem Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale und dem NABU Arbeitskreis Teichgebiet Dreba-Plöthen e.V. möchte man gemeinsam versuchen, die Bedingungen im Alten Naturschutzgebiet für die unter Schutz stehenden Amphibien mittels Realisierung weiterer Projekte zu verbessern.

Die vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen haben die Akteure vor Ort enger zusammengebracht. Durch die jahrelange, wertschätzende Zusammenarbeit hat sich ein eng verflochtenes Miteinander herausgebildet, das geprägt durch die gegenseitig gesetzten Impulse und Anregungen dem Teichgebiet in vielerlei Hinsicht zu Gute kommt. Dieser besonderen und engen Mitarbeit aller beteiligten Akteure gilt unser besonderer Dank. Denn nur dadurch wird ermöglicht, dass das einmalige Teichgebiet erhalten und behutsam weiterentwickelt werden kann.

Birgit Henn

„Tausend Perlen unter dem Moos“ zwischen hunderten Büchern

Märchenerzähler Andreas vom Rothenbarth zeigte Märchenausstellung

Wenn Märchenerzähler Andreas vom Rothenbarth zu Besuch ist und das langegezogene „Kling“ der kleinen Klangschalen durch das Haus schallt, dann wissen alle: Jetzt beginnt die Märchenstunde. So auch in der Stadtbibliothek Neustadt an der Orla, wo anlässlich des Valentinstags alle Verliebten und die, die sich gern haben, eingeladen waren.

Es lauschten Groß wie Klein gespannt mal mehr, mal weniger bekannten Märchen der Gebrüder Grimm, aus England tradiert oder auch vom Erzähler selbst erdacht. Eine schöne Ergänzung, einen echten Hingucker sozusagen, bildeten Illustrationen, die eigens zu den Geschichten angefertigt wurden - und die ein weiterer Grund dafür waren, dass Andreas vom Rothenbarth zur Open Library am Februar-Sonnabend nach Neustadt gekommen war. Denn die von Jana Maria Hildebrandt geschaffenen Kunstwerke begleiteten bis Ende Februar als Ausstellung mit dem Titel „Tausend Perlen unter dem Moos“ in der Stadtbibliothek die Bibliotheksbesucher. Wer durch die Bücherregale schlenderte, konnte insgesamt zwölf Märchenbilder entdecken - von der Prinzessin auf der Erbse über die Bienenkönigin bis hin zu Frau Holle. Auch die jeweiligen Geschichten zum Nachlesen, aufgeschrieben von Andreas vom Rothenbarth, waren immer dabei.

„Während Corona herrschte, war die Zeit da, mal wieder etwas zu Papier zu bringen“, erzählte er seinem Publikum von der Entstehung der Ausstellung - Auftritte wie gewohnt seien ja nicht möglich gewesen. Und so fand er sich mit Jana Maria Hildebrandt zusammen - Künstlerin und gleichzeitig seine Tochter - und beide erschufen einen zeitlosen Kalender mit Texten und Bildern.

Zu diesem entstand zunächst ein Hörbuch und letztlich auch die Schau, die nun in diversen Bibliotheken Thüringens zu sehen ist. „Wir dachten uns, dass das eine schöne Sache wäre“, erklärte Andreas vom Rothenbarth schmunzelnd.

Das Interesse der Gäste in Neustadt zeigte, dass er damit richtig lag. Denn ausnahmslos alle nahmen sich vor oder nach der Märchenstunde die Zeit, sich die Zeichnungen anzuschauen. Längst vergangene Kindheitserinnerungen wurden hier und da geweckt, den jüngsten Besucher hingegen so manch neue fantastische Geschichte bekannt.



Kirchliche Nachrichten

Andacht

Gottes Liebe im Schnee

Es ist in den letzten Tagen nochmal richtig kalt geworden. Ich fand mich sogar unvermittelt im Schneegestöber wieder und bin fast nicht mehr vorangekommen. Dabei war doch der Frühling schon zum Greifen nahe! Man konnte Frühblüher entdecken und auch einige Bäume schlugen schon aus. Dieses Gefühl, dass etwas schon so nah vor uns liegt und dann doch wieder in weite Ferne rückt, kennen sicherlich die meisten von uns. Ob es nun die gute Halbjahresnote ist, an die kaum noch zu glauben ist, ein für fast sicher gehaltenes Projekt bei der Arbeit, der nahende Frühling mit Schneesturm oder plötzliche Beziehungsprobleme, die sich Bahn brechen - es geht hier um Ängste. Es schwingt die Angst vor einer zeitweiligen Trennung oder sogar vor Verlust mit und oft beeinflussen Faktoren von außen die Situation, die schwierig zu ändern sind. In einer solchen Lage kann uns die Liebe Gottes stärken und begleiten. Doch es kann sogar passieren, dass diese Liebe auf dem Prüfstand steht. Der Apostel Paulus schreibt im Römerbrief: „Was kann uns von Christus und seiner Liebe trennen? Etwa Leid, Angst und Verfolgung, Hunger und Kälte, Gefahr oder gar die Hinrichtung? (Röm 8,35)“ Viele dieser Nöte spielen (Gott sei Dank) für uns, heute, in Europa keine Rolle mehr. Doch anderen Ortes

richtet sich auch heute Gewalt gegen Christen und Christinnen. Doch natürlich können auch uns Nöte, Ängste und Leiden von Christus und seiner Liebe entfernen - einen Moment ist sie fast greifbar und dann so weit entfernt. Ich habe an dieser Stelle ganz bewusst „entfernt“ geschrieben. Denn Paulus macht sich hier ganz grundlegend Gedanken. Er führt aus, dass Gott selbst uns doch seine Liebe zugesagt hat, dass er sogar seinen Sohn gegeben hat - daran kann alle menschliche Gewalt nichts ändern. Paulus erklärt: „Nichts kann uns von der Liebe Gottes trennen- nicht der Tod und auch nicht das Leben [...]. (Röm 8,38)“ Dieser Gedanke macht mir Mut! Ja, es passiert, dass Gottes Liebe uns sehr entfernt und fast nicht mehr wahrnehmbar vorkommt. Aber wirklich trennen kann uns nichts von dieser Liebe. Manchmal verschwindet sie vielleicht im Schneegestöber und das Vorankommen wird etwas abenteuerlich und dabei stellt sich auch ein unsicheres Gefühl ein. Doch einige Zeit später können sich auch wieder die ersten Sonnenstrahlen zeigen.

*Oliver Reinsch
Gemeindepädagoge*

Ev.-Luth. Kirchspiel Neustadt (Orla)

Sonntag, 12.03.2023

10.00 Uhr Neustadt, Hospitalkirche, liturgischer Gottesdienst mit Abendmahl

Dienstag, 14.03.2023

09.30 Uhr Neustadt, Gemeindehaus, Gemeindefrühstück
 11.00 Uhr Neustadt, Gemeindehaus, Besuchskreis
 15.30 Uhr Neustadt, Gemeindehaus, Christenlehre für die 1.-6. Klasse
 19.30 Uhr Neustadt, Gemeindehaus, Gospelchorprobe

Mittwoch, 15.03.2023

19.30 Uhr Neustadt, Gemeindehaus, Kantoreiprobe

Donnerstag, 16.03.2023

16.00 Uhr Neustadt, Gemeindehaus, Kinderstunde für die Kindergartenkinder

Freitag, 17.03.2023

16.30 Uhr Neustadt, Gemeindehaus, Jungbläserausbildung
 17.30 Uhr Neustadt, Gemeindehaus, Posaunenchorprobe

Sonntag, 19.03.2023

10.00 Uhr Neustadt, Hospitalkirche, Themengottesdienst, Thema: Lätare-Halbzeit zu Ostern hin

Dienstag, 21.03.2023

15.30 Uhr Neustadt, Gemeindehaus, Christenlehre für die 1.-6. Klasse
 16.30 Uhr Neustadt, Gemeindehaus, Kinderchorprobe
 19.30 Uhr Neustadt, Gemeindehaus, Gospelchorprobe
 19.30 Uhr Neustadt, Gemeindehaus, Dienstagskreis

Mittwoch, 22.03.2023

19.30 Uhr Neustadt, Gemeindehaus, Kantoreiprobe

Freitag, 24.03.2023

16.30 Uhr Neustadt, Gemeindehaus, Jungbläserausbildung
 17.30 Uhr Neustadt, Gemeindehaus, Posaunenchorprobe

24.-26.03.2023

Konfirmandenfahrt nach Wittenberg

Sonntag, 26.03.2023

17.00 Uhr Neustadt, Hospitalkirche, Bläserandacht in der Passionszeit

Bläserandacht

Die Bläser und Bläserinnen des Posaunenchores Neustadt und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt (Orla) laden Sie am 26. März um 17.00 Uhr ganz herzlich in die Hospitalkirche zur Bläserandacht während der Passionszeit ein.



Kath. Kirchengemeinde St. Marien

3. Fastensonntag

Sonntag, 12.03.

10.30 Uhr Familiengottesdienst in Neustadt, anschl. Brunch
 10.30 Uhr Gottesdienst in Auma

4. Fastensonntag

Samstag, 18.03.

17.00 Uhr Gottesdienst in Triptis

Sonntag, 19.03.

08.30 Uhr Hl. Messe in Neustadt
 10.30 Uhr Hl. Messe in Auma

5. Fastensonntag

Sonntag, 26.03.

08.30 Uhr Hl. Messe in Neustadt
 10.30 Uhr Hl. Messe in Auma

Religionsunterricht:

Montag, 20.03.

14.00 Uhr für die Klasse 1 - 4 in der Grundschule „Am Rosenhügel“ in Pößneck

Montag, 13.03. und 20.03.

14.00 Uhr für die Klasse 5 - 7 im Pfarrhaus Neustadt

Freitag, 17.03. und 24.03.

14.00 Uhr für Klasse 8 - 10 im Pfarrhaus Neustadt

Erstkommunionvorbereitung:

Samstag, 25.03.

9.30 Uhr - 14.30 Uhr
 Bistumstag der Erstkommunionkinder im Edith-Stein-Gymnasium Erfurt

Fastenabend „Theologie vom Fass“

Dienstag, 21.03. in der Gaststätte „Altstadtklausur“ in Neustadt
 18.00 Uhr Abendbrot
 19.00 Uhr Vortrag und Diskussion
 „Der synodale Weg der Kath. Kirche - Beobachtungen und Anmerkungen eines Teilnehmers“ (Referent: Dr. Christian Bock aus Eisenach)
 Endstand der Sternsingeraktion 2023 insgesamt 4.818,65 €.
 Vielen lieben Dank allen Helfern und Gebern!

Kindergärten und Schulen

Neues von den Gänseblümchen-Kindern

Warum ein Therapie-Begleithund Kinder in Ihrer Entwicklung positiv unterstützen kann...

Wenn wir ein Tier streicheln, tut das unserer Seele gut. Dabei wird in unserem Körper das Wohlfühl- und Bindungshormon Oxytocin ausgeschüttet und gleichzeitig das Stresshormon Cortisol reduziert.

Wenn Smilla, eine Goldendoodle Hündin, schwanzwedelnd auf die Waldspatzen des Kindergartens „Gänseblümchen“ zuläuft, ist die Freude bei den Kindern wie bei der Hündin genauso groß. Ängstliche Kinder haben schrittweise gelernt der großen schwarzen Smilla zu vertrauen. Dabei gibt es im Umgang mit dem Vierbeiner klare und immer gleichbleibende Regeln, die alle Kinder kennen. Dazu gehören: nicht schreien, ein liebevoller Umgang und immer nur ein Kind gibt ein Kommando. Führt Smilla das Kommando aus, belohnen die Kinder sie gern mit Leckerlis. Sich gemeinsam erleben stärkt Kinder in ihrem

Selbstbewusstsein, regt auch Zurückhaltende zu sprachlicher Kommunikation an, mit und über die Hündin. Kinder lernen Grenzen und Regeln zu beachten und auf das Wohlbefinden des Tieres und ihr eigenes zu schauen.

An erster Stelle stehen die Sicherheit und die Unversehrtheit der Kinder und der Hündin. Dabei ist es besonders wichtig, dass sich Hündin und Kinder auf die Erzieherin einlassen können! Dies wiederum stärkt das Vertrauen bei allen Beteiligten. Smilla hat 2018 eine Ausbildung zum Therapie-Begleithund gemacht. Unter anderem sind Voraussetzungen für die Ausbildung eine hohe Stresstoleranz, Gehorsamkeit, Spaß am Spiel, keine Aggressionen gegenüber Menschen und anderen Hunden.

Smilla ist eine Bereicherung für die Kinder der Waldspatzengruppe, auch wenn sie manchmal „nur“ zum Streicheln da ist.

Nicole Gimmel



Termine der Grundschule Knau

Die Grundschule Knau lädt zum:

Tag der offenen Tür

Mittwoch, den 22.03.2023 von 08.00 - 15.00 Uhr.

An diesem Tag können Interessierte einen Einblick in unsere Arbeitsweise, den Schulalltag und den Tagesablauf unserer Grundschule erhalten.

Informationse Elternabend für die Schulanfänger 2024/25

Mittwoch, den 19.04.2023 um 19.00 Uhr

Wir stellen unsere Schule vor. Sie erhalten Informationen über die Gestaltung der Schuleingangsphase und das Schulleben.

Eine Anmeldung zu beiden Terminen ist nicht notwendig.

Janett Ludwig

Staatliche Grundschule am Rittergut Knau

Anmeldewoche am Orlatal-Gymnasium



Anmeldezeiten:

Anmeldung im Sekretariat
(2. Etage/Raum A306)

Montag, 13.03.2023, 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Dienstag, 14.03.2023, 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwoch, 15.03.2023, 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag, 16.03.2023, 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag, 17.03.2023, 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Samstag, 18.03.2023, 9.00 Uhr - 11.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung.

Die Formulare für die Anmeldewoche finden Sie auf unserer Homepage.

www.ortalal-gymnasium.de Die Anmeldung muss durch einen Sorgeberechtigten in Präsenz vorgenommen werden. Eine Terminvereinbarung innerhalb der Anmeldezeiten ist nicht erforderlich.

Zur Anmeldewoche müssen folgende Formulare ausgefüllt mitgebracht werden:

- Schüleraufnahmebogen,
 - Einwilligungserklärung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten,
 - ggf. Antrag für einen Schülerfahrausweis mit einem Passbild des Kindes,
 - Vollmacht des Sorgeberechtigten, der nicht zur Anmeldung dabei sein kann.
- Außerdem sind folgende Unterlagen im Original mitzubringen:
- das Halbjahreszeugnis,
 - ggf. eine Empfehlung,
 - die Geburtsurkunde Ihres Kindes,
 - ggf. den Sorgerechtsbescheid vom Amt

*Sabine Holz
Schulleiterin*

In der Zeit von Montag, 13. März 2023 bis Samstag, 18. März 2023 finden am Orlatal-Gymnasium Neustadt an der Orla die Anmeldungen für die Schüler des Schuljahres 2023/2024 statt.

Ein Probefeuealarm zum Frühstück!

Am 24. Februar erfolgte im ersten Unterrichtsblock der AWO Schlossschule gegen 8.30 Uhr ein Probefeuealarm, von dem wirklich kaum jemand etwas wusste. Dementsprechend überrascht und teilweise verängstigt waren die SchülerInnen der Gemeinschaftsschule. Gerade die erste Klasse erlebte diese Situation zum allerersten Mal. Natürlich konnten die anwesenden Lehrkräfte den Kindern schnell mitteilen, dass es sich um einen Probealarm handelte. In Zeiten von Handys und überall verfügbarem Internet hatte es sich allerdings schnell herumgesprochen, dass die Feuerwehr im Neustädter Schloss tätig ist. Die Folge waren Anrufe besorgter Eltern, die erstmal wieder beruhigt werden mussten, dass es sich „nur“ um eine Übung handelte. Die

Schule konnte in kürzester Zeit evakuiert werden und die Feuerwehr schritt mit ihrer Übung voran. Dazu wurde sogar echter Rauch und eine Menschenpuppe als Brandopfer eingesetzt. Das alles war für die Schülerinnen und Schüler der Schlossschule natürlich sehr aufregend. Das regelmäßige Ausführen dieser Übungen und dessen Auswertung im Anschluss sind sehr wichtig für die Sicherheit aller Personen im wirklichen Brandfall. Die Schule bedankt sich recht herzlich bei Christian Panzer und der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt für ihren professionellen Einsatz.

Maria Ebbinghaus



Interessantes aus früheren Zeiten

Was der Kreisbote vor 100 Jahren berichtete - März 1923

2. März

Heiraten wird teuer

„Das Heiraten wird immer kostspieliger. Früher war wenigstens die standesamtliche Trauung umsonst, aber jetzt wurde vom Reichsrat ein Gesetz angenommen, wonach für jede Eheschließung vor dem Standesbeamten künftig 1000 Mark und wenn diese Trauung außerhalb des Amtsraumes erfolgen soll, 5000 Mark bezahlt werden müssen. Von dieser Gebühr soll nur Abstand genommen werden bei festgestelltem Unvermögen der Beteiligten.“

9. März

Generalapell für neu gegründete Arbeiterwehr

„Gera, 6. März. Am Sonntag trat hier zum erstenmal eine Arbeiterwehr, von den Sozialisten schamhaft proletarischer Ordnungsdienst genannt, in der Stärke von fünf Hundertschaften zu einem Apell zusammen. Die Formationen sind in den Bezirken Gera-West, Gera-Süd und Gera Zwätzen von der NSPD. aufgestellt worden. Hundertschaften der übrigen Bezirke sollen noch im Laufe dieser Woche organisiert werden. Am 11. März sollen sie alle zu einem Generalapell zusammenreten. Von sozialistischer Seite wird die Aufstellung der Arbeiterwehr damit begründet, daß der Jungdeutsche Orden vom Staatsgerichtshof als rechtmäßiges Organ anerkannt worden ist und das Proletariat sich dage-

gen einen Schutz schaffen möchte. Man darf neugierig sein, was die Thüringer Regierung zu diesem Vorhaben sagen wird.“

17. März

Oberrealschule lässt erste Abiturprüfungen ablegen

„Erste Abiturientenprüfung an der Oberrealschule. Nachdem in den ersten Tagen des März das schriftliche Abiturientenexamen sich vollzogen hatte, fand heute unter dem Vorsitz des Oberregierungsrats Scheidemantel die erste mündliche Prüfung der Oberprimaner an der hiesigen Oberrealschule statt. Es unterzogen sich ihr 7 Prüflinge, die sämtlich bestanden haben. Da bei der ersten Prüfung von einer Befreiung vom Mündlichen Abstand genommen werden muß, denn von ihr hängt die Anerkennung der Oberrealschule im Kreise der höheren Schulen durch die Reichsschulkommission ab, so mußten auch fünf Prüflinge, die in normalen Verhältnissen von der mündlichen Prüfung befreit worden wären, daran teilnehmen.“

21. März

Lehrer schlagen Alarm

„Vom Vorstand des Thüringer Lehrervereins wird uns geschrieben: An die Bevölkerung Thüringens. Thüringen ist zur Zeit der Schauplatz betrübender und empörender Vorgänge. Die Schul-

Jugend wird, namentlich an größeren Orten planmäßig gegen die Schule und die Lehrerschaft aufgewiegelt, in Versammlungen zu diesem Zweck agitatorisch bearbeitet, zu Spitzeldiensten angeleitet, auf die Straße zu Demonstrationen geführt. Die Angelegenheiten der öffentlichen Erziehung, die bisher von den Erwachsenen allein bestimmt wurden, werden den Unmündigen anheim gegeben. Niemals ist ein schnöderer Mißbrauch mit der Jugend getrieben worden. Die Folgen sind in der Schule da und dort deutlich bemerkbar. Das persönliche Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler wird vergiftet. Die Leistungen der Schule können davon nicht unberührt bleiben. Der Lehrer wird in seinen Bemühungen entmutigt.

Das Verhältnis der Jugend gegen die Erwachsenen, ja gegen die Eltern wird sichtlich davon beeinflusst und gibt mehr wie je zu Klagen Veranlassung. Die Lehrerschaft hat gleichwohl die Genugtuung, daß die Mehrzahl der Kinder selbst von diesen Einwirkungen sich abgestoßen fühlen und sich an die Seite der Lehrer stellen, daß die Erziehungsberechtigten aller Bevölkerungskreise sich von dem Treiben fernhalten. Es zeigt sich, daß unser Volk trotz seiner Leiden ein Volk der Ordnung geblieben ist und seiner Schule durchaus wohlwollend und vertrauensvoll gegenübersteht. Wir können aber den Eindruck nicht verhehlen, daß die wohlgesinnte Mehrheit zu passiv den Machenschaften jener Leute zusieht, den Leuten, die jene Kundgebungen im Hinterhalte ins Werk setzen, die im öffentlichen Leben als Apostel einer neuen höheren Humanität Schule und Gesellschaft herun-

terreißen und doch in ihrem ganzen Verhalten die Gewalttat und die Zuchtlosigkeit darstellen. Wir können der Mehrheit unseres Volkes nur in ihrem eigenen Interesse zurufen: Wehrt euch und schützt eure Schule selbst vor der Verleumdung und Vergewaltigung! Die Lehrer Thüringens sind allezeit bereit, alle Schulfragen mit der Elternschaft und den erwachsenen Mitbürgern zu beraten und auch die unerquickliche Angelegenheit der schulischen Zwangsmittel erneuter Prüfung zu unterziehen. Sie wird aber dem Geschrei der Straße und seinen Anstiftern nicht weichen und hofft, daß auch Volksvertretung und Regierung sich von ihnen nicht einschüchtern lassen.“

29. März

Verbot der „Deutschvölkischen Freiheitspartei“

„Das Presseamt Thüringen teilt mit: Das Thür. Ministerium des Innern hat auf Grund der §§ 14 und 19 Abs. 2 des Reichsgesetzes zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1922 die „Deutschvölkische Freiheitspartei“ mit allen ihren Gruppen und Untergruppen verboten und aufgelöst. Nach § 18 des genannten Gesetzes ist das Vermögen der verbotenen Organisationen zu Gunsten des Reiches beschlagnahmt worden. Nach dem der Thüringer Staatsregierung vorliegenden Material ist die „Deutschvölkische Freiheitspartei“ nichts anderes als die Fortsetzung der bereits rechtskräftig verbotenen und aufgelösten „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“.“

Vereine und Verbände

Billard-Oberliga Punktspiel

Es war der erwartete schwere Gang am 18. Februar für die Mannschaft des 1. BC Neustadt (Orla). Da Bernd Schneider leider noch nicht wieder einsatzfähig war, standen die Neustädter bei der Partie gegen Chemie Gotha vor der fast unmöglichen Aufgabe, wenigstens einen Punkt zu erreichen.

Gotha hatte seine stärkste Mannschaft aufgestellt, darunter Hermann Schwarz-

haupt, von dem man lange Zeit nichts gehört hatte. Karl-Heinz Hoehse und Volkmar Richter kämpften verbissen, hatten aber in ihren beiden Partien keine Chance. Marcus Meinekat kam nicht richtig in sein Spiel, was sicherlich auch an den ungeheizten Billardtischen lag. Dennoch konnte er seine beiden Partien für sich entscheiden. Die Niederlage der Neustädter Mannschaft verhinderte dies jedoch nicht.

So gab es den Endstand Chemie Gotha - 1. BC Neustadt (Orla) 8 : 4.

Hoffen wir auf ein besseres Ergebnis zum nächsten Punktspiel in Waltershausen und dann möglichst wieder mit Bernd Schneider am Start für sein Team.

Volkmar Richter

1. BC Neustadt (Orla) e.V.

Mitgliedervollversammlung der Jagdgenossenschaft Neustadt (Orla)/Börthen

Die Jagdgenossenschaft Neustadt (Orla)/Börthen lädt alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Neustadt (Orla)/Börthen gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, auf diesem Weg recht herzlich zur nichtöffentlichen Mitgliedervollversammlung am Freitag, 31.03.2023 um 19.00 Uhr in die Gaststätte „Weiser´s Bierstüb“, Hauptstraße 20 in Börthen ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Beschlussfassung zur Entlastung des Jagdvorstehers, des Kassenführers und der Kassenprüfer
7. Bericht des Jagdpächters
8. Aussprache zu den Berichten
9. Verschiedenes

Hans-Peter Sachse
Vorstandsvorsitzender

Jagdgenossenschaft Knau

Die Jagdgenossenschaft Knau lädt alle Grundstückseigentümer von bejagdbaren Flächen der Gemarkung Knau zur jährlichen, nicht öffentlichen Mitgliederversammlung ein.

Freitag, 24.03.2023 um 18.00 Uhr

Agrofarm Knau eG, An der Bahn 4, OT Knau, Verwaltungsgebäude

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes zum abgelaufenen Geschäftsjahr
3. Bericht des Kassierers
4. Aussprache zu den Berichten
5. Beschlüsse: Entlastung des Vorstandes, Entlastung des Kassierers
6. Ausführungen des Jagdpächters
7. Anfragen und Diskussionen

Anschließend findet das Jagdessen statt.

Jagdgenossen, die sich vertreten lassen, müssen entsprechende Vollmachten ausstellen. Bei Eigentümerwechsel bitte Grundbuchauszüge vorlegen.

Marco Weise

Vorstand der Jagdgenossenschaft Knau

Praktischer Vogelschutz

NABU gibt Tipps zum Bauen und Aufhängen von Nistkästen

Jetzt ist die richtige Zeit, um Nistkästen anzubringen. Denn viele Vögel sind nun auf der Suche nach dem passenden Eigenheim. Doch natürliche Baumhöhlen werden immer knapper und glattverputzte Häuser bieten keine Nistnischen mehr. Helfen Sie daher mit geeigneten Nistkästen. Mit den passenden Nisthilfen bringen Sie Leben in Ihren Garten oder die Natur und leisten einen Beitrag für die Artenvielfalt.

Belohnt werden Sie mit faszinierenden Naturbeobachtungen.

Will man einen Nistkasten selber bauen, gibt es einiges zu beachten. Die Größe eines Vogels gibt auch die Größe des Kastens vor. Das Einflugloch richtet sich jedoch auch nach den Lichtansprüchen der Vögel. Meisen mögen es gerne ganz dunkel, Gartenrotschwänze schon etwas heller. Je nach Vogelart liegt die Fluglochweite bei 26 bis 32 Millimetern. Am häufigsten nutzen Kohl- und Blaumeisen die Nistkästen, aber auch Kleiber, Trauerschnäpper und Sperlinge finden sich dort ein. Bachstelzen, Gartenrotschwänze, Zaunkönige sowie Grauschnäpper bevorzugen dagegen Halbhöhlen, bei denen ein Teil einer Seiten- oder Frontwand fehlt.

Etwa zwei Zentimeter dicke Bretter sind gut geeignet. Wichtig ist, dass das Holz unbehandelt und sägerau ist, damit die Nestjungen später aus dem Kasten klettern können. Die fertigen Kästen können von außen mit Bio-Lasuren oder Leinöl wetterfest gemacht und aufgehängt werden. Besonders an Halbstammobstbäumen im Garten sind Drahtbügel zum Aufhängen der Nistmöglichkeiten zu empfehlen.

Für die Bodengröße der Nistkasten schlägt der NABU mindestens zwölf mal zwölf Zentimeter Fläche vor. Des Weiteren sollte der Boden vier, etwa fünf Millimeter große Löcher zur Belüftung und Entfeuchtung aufweisen. Ein verlängerter Überstand des Daches über dem Flugloch mindert die Chance, dass die Prädatoren von oben in das Flugloch hineingreifen können. Derartige Verluste sind vermehrt durch Zunahme der Waschbären besonders im Neustädter Raum nachgewiesen. Eine herausnehmbare Wand zur Kontrolle und späteren Reinigung des Nistkastens ist stets gut zu sichern, um besonders Marder von der Brut fernzuhalten. Eine Anstanzstange unter dem Flugloch ist nicht erforderlich. Diese erleichtert es den Fressfeinden nur, schnell an die Brut zu gelangen.

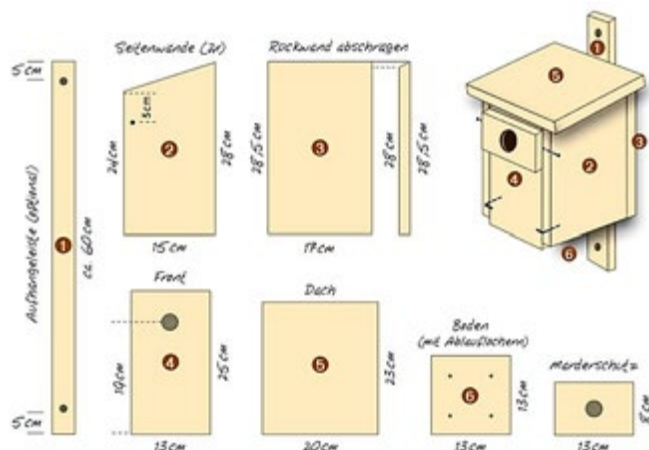
Der Nistkasten kann in der Regel in einer Höhe von zwei bis vier Metern aufgehängt werden. Das Einflugloch sollte nicht zur Wetterseite, sondern nach Osten oder Südosten ausgerichtet sein. Zwischen den Nisthilfen empfiehlt sich ein Abstand von mindestens zehn Metern zueinander. Eine Ausnahme bilden Koloniebrüter wie Haus- und Feldsperlinge sowie Stare.



Nistkästen werden aber nicht nur zur Brutzeit von den Gartenvögeln genutzt, sondern auch von anderen Tieren, und manchmal sogar während der Winterzeit.

Bauanleitungen für Nistkästen und weitere Infos: www.NABU-Thuringen.de oder direkt beim NABU in Dreba Nr. 62

Jürgen Auerswald



Jagdgenossenschaft Steinbrücken

Der Termin zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Steinbrücken hat sich auf den 24.03.2023 um 19.00 Uhr in der Begegnungsstätte Steinbrücken verschoben. Alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Steinbrücken gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, bitte ich um Beachtung.

Eberhard Kappe
Vorstand

Sonstige Mitteilungen

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Weira

Die nichtöffentliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Weira findet am Freitag, dem 17.03.2023, um 19.00 Uhr in Weira, in der Gaststätte „Fürstentische“ statt.

Alle Eigentümer von Grundflächen, die zu GJB Weira gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesen der Niederschrift vom 25.11.2022
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht des Jagdjahres 2022/23 einschließlich Prüfbericht
5. Beschlussfassung
 - 5.1 Entlastung Vorstand
 - 5.2 Entlastung Kassierer
 - 5.3 Verwendung Reinertrag der Jagdpacht 2022/23
 - 5.4 Bezuschussung von Verbisschutzmitteln für Grundstückseigentümer
 - 5.5 Aufwandsentschädigung Vorstand
6. Wahl des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft

7. Regelung der zukünftigen Bejagung hinsichtlich des Klageverfahrens Bergmeyer, B./ Jagdgenossenschaft Weira - Diskussion und Beschlussfassung
8. Bericht der Jagdpächter
9. Beschlussfassung
 - 9.1 Antrag der Jagdpächter A. Wittig und W. Gzuk auf zusätzlich 4 unentgeltliche Jagderlaubnisscheine
 - 9.2 Antrag zur Aufhebung der Schonzeit für Rotwild
10. Sonstiges

Hinweis:

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Jagdgenosse darf höchstens 3 Jagdgenossen vertreten. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Für juristische Personen handeln Ihre verfassungsmäßig berufenen Organe.

*Der Vorstand
i.V. Elke Münchow*

Trinkwassergüte der Stadt Neustadt an der Orla einschließlich aller Ortsteile (Breitenhain, Strößwitz, Dreba, Knau mit Posen und Bucha, Lichtenau, Linda mit Kleina, Köthnitz und Steinbrücken, Moderwitz, Neunhofen und Stanau)

Entsprechend den Festlegungen der gültigen Trinkwasserverordnung ist der Zweckverband Wasser und Abwasser Orla verpflichtet, die Güteparameter des anstehenden Trinkwassers zu veröffentlichen.

Die Trinkwasserbereitstellung des Ortsteiles Lichtenau wird über die Quelle Lichtenau gesichert, die der Ortsteile Breitenhain, Strößwitz und Stanau über die Quelle Martinsberg.

Die Stadt Neustadt an der Orla und alle übrigen Ortsteile werden über die Thüringer Fernwasserversorgung/Wasserwerk Zeigerheim versorgt. Die Güteparameter entsprechen der gültigen Trinkwasserverordnung. Zum vorsorglichen Gesundheitsschutz und zur Sicherung

der mikrobiologischen Güteparameter wird dem Trinkwasser Natriumhypochloritlauge zudosiert. Zusätzlich wird im Hochbehälter Lichtenau zur Calcit sättigung Natronlauge zugegeben.

In Auswertung der DIN 50930 - „Korrosion metallischer Werkstoffe im Inneren von Rohrleitungen, Behältern und Apparaten bei Korrosionsbelastung durch Wasser“, hier insbesondere Teil 6: Beeinflussung der Trinkwasserbeschaffenheit - empfehlen wir keinen Einsatz von feuerverzinktem Material in der Hausinstallation.

Zur Information einige wichtige Güteparameter des bereitgestellten Trinkwassers:

Parameter	Einheit	Richtwert/ Grenzwert	Mittelwert 2022 Wasserwerk Zeigerheim	Mittelwert 2022 Quelle Lichtenau	Mittelwert 2022 Quelle Martinsberg
pH-Wert		6,50 - 9,50	8,10	7,96	7,22
Calcitlösevermögen	mg/l	5,00	0,66	0,70	-6,42
Karbonathärte	mmol		0,60	n. b.	n. b.
Gesamthärte	mmol		0,90	1,30	1,93
Trübung	NTU	1,00	0,10	0,38	0,04
Nitrat	mg/l	50,00	4,40	5,80	11,20
Nitrit	mg/l	0,10	n. b.	<0,002	<0,002
Ammonium	mg/l	0,50	<0,040	<0,040	<0,040
Eisen	mg/l	0,20	<0,030	0,041	<0,020
Mangan	mg/l	0,05	<0,015	<0,015	<0,015
Sulfat	mg/l	240,00	20,70	79,90	65,10
Natrium	mg/l	200,00	14,50	27,60	4,58
Calcium	mg/l		29,00	33,90	41,10
Magnesium	mg/l		3,58	11,10	22,20
E-Coli	in 100 ml	0	0	0	0
Coliforme Keime	in 100 ml	0	0	0	0
Keimzahl 22° C	KBE/ml	100	0	0	0
Keimzahl 36° C	KBE/ml	20	0	0	0
Leitfähigkeit	µS/cm	2500	248	416	423
Fluorid	mg/l	1,50	0,08	<0,10	0,14

Hinweis: n. b. = nicht beprobt

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Orla unter: www.zv-orla.de oder im Eigenbetrieb des Verbandes in Pößneck, Im Tümpfel 3, Telefon 03647/4681-0. Weitere Angaben zur Fernwasserqualität Zeigerheim finden Sie auch unter: www.thueringer-fernwasser.de/downloads.html

Mirella Leonhardt

Zweckverband Wasser und Abwasser Orla

Trinkwassergüte der Gemeinde Kospoda mit den Ortsteilen Meilitz und Burgwitz

Entsprechend den Festlegungen der gültigen Trinkwasserverordnung ist der Zweckverband Wasser und Abwasser Orla verpflichtet, die Güteparameter des anstehenden Trinkwassers zu veröffentlichen.

Die Trinkwasserbereitstellung wird über die Thüringer Fernwasserversorgung/Wasserwerk Zeigerheim gesichert. Die Güteparameter entsprechen der gültigen Trinkwasserverordnung. Zum vorsorglichen Gesundheitsschutz und zur Sicherung der mikrobiologischen Güteparameter wird dem Trinkwasser Natriumhypochloritlauge zudosiert.

In Auswertung der DIN 50930 - „Korrosion metallischer Werkstoffe im Inneren von Rohrleitungen, Behältern und Apparaten bei Korrosionsbelastung durch Wässer“, hier insbesondere Teil 6: Beeinflussung der Trinkwasserbeschaffenheit - empfehlen wir keinen Einsatz von feuerverzinktem Material in der Hausinstallation.

Zur Information einige wichtige Güteparameter des bereitgestellten Trinkwassers:

Parameter	Einheit	Richtwert/ Grenzwert	Mittelwert 2022 Zeigerheim
pH-Wert		6,50 - 9,50	8,10
Calcitlösevermögen	mg/l	5,00	0,66
Karbonathärte	mmol		0,60
Gesamthärte	mmol		0,90
Trübung	NTU	1,00	0,10
Nitrat	mg/l	50,00	4,40
Nitrit	mg/l	0,10	n. b.
Ammonium	mg/l	0,50	<0,040
Eisen	mg/l	0,20	<0,030
Mangan	mg/l	0,05	<0,015
Sulfat	mg/l	240,00	20,70
Natrium	mg/l	200,00	14,50
Calcium	mg/l		29,00
Magnesium	mg/l		3,58
E-Coli	in 100 ml	0	0
Coliforme Keime	in 100 ml	0	0
Keimzahl 22° C	KBE/ml	100	0
Keimzahl 36° C	KBE/ml	20	0
Leitfähigkeit	µS/cm	2500	248
Fluorid	mg/l	1,50	0,08

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Orla unter: www.zv-orla.de oder im Eigenbetrieb des Verbandes in Pößneck, Im Tümpfel 3, Telefon 03647/4681-0. Weitere Angaben zur Fernwasserqualität Zeigerheim finden Sie auch unter: www.thueringer-fernwasser.de/downloads.html

Mirella Leonhardt

Zweckverband Wasser und Abwasser Orla

Jehovas Zeugen

Königreichssaal Pößneck
Flurstraße 3
jw.org

Zusammenkunftszeiten:

Freitag, 18.30 Uhr

Unser Leben und Dienst als Christ. Bibelstudium: Glücklich - für immer

Sonntag, 10.00 Uhr

Biblischer Vortrag, anschließend Wachturm-Studium

Themen März/April 2023:

- Fr., 17.03.: Warum musste Jesus sterben?
So., 19.03.: Frieden fördern in einer Welt voller Wut
Fr., 24.03.: Was sagt die Bibel über Sex?
So., 26.03.: Brauche ich Gott in meinem Leben?
Fr., 31.03.: Beschütze dein Herz
So., 02.04.: Besonderer Vortrag: Wir können zuversichtlich in die Zukunft schauen
Di., 04.04.: 20.00 Uhr: Abendmahl zum Gedenken an den Tod von Jesus Christus
So., 09.04.: Wie kann man erfahren, was in Zukunft geschieht?

Torsten Schäfer

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@witich-langewiesen.de